
11687 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluss des Nationalrates vom 24. September 2025 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 geändert wird

Die Abgeordneten Mag. (FH) Kurt Egger, Klaus Seltenheim, Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben den dem gegenständlichen Beschluss des Nationalrates zugrundeliegenden Initiativantrag am 11. Juli 2025 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.“

Ein im Zuge der Debatte im Ausschuss des Nationalrates eingebrachter und beschlossener gesamtändernder Abänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

„Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1): Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1 und 2): Die Staffelung des ORF-Beitrages basierte auf der Summe der Arbeitslöhne, die an Dienstnehmer von Betriebsstätten in der jeweiligen Gemeinde gewährt wurden. Dieser Ansatz führte zu Mehrfachbelastungen, wenn Unternehmen Mitarbeiter beispielsweise an mehreren Standorten in verschiedenen Gemeinden einsetzen. Daher soll künftig auf die gesamte Lohnsumme eines Unternehmens unabhängig von der jeweiligen Gemeinde abgestellt werden.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2a): Nachdem § 5 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft treten, soll zu diesem Zeitpunkt eine der derzeitigen – in § 48 Abs. 5 Fernmeldegebührenordnung vorgesehenen – Regelung entsprechende Bestimmung in Kraft treten.

Zu Z 4 und 5 (§ 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 bis 6): Als abzugsfähige Ausgabe soll ein monatlicher Pauschalbetrag in der Höhe von 500 Euro als Wohnaufwand berücksichtigt werden, sofern das Haushaltsnettoeinkommen die für eine Befreiung maßgebliche Grenze übersteigt. Übersteigt der nachgewiesene tatsächliche Wohnaufwand den Pauschalbetrag, soll der höhere Wohnaufwand an die Stelle des Pauschalbetrages treten.

Zu Z 6 und 7 (§ 8 Abs. 2 bis 4 und § 9 Abs. 5): Aufgrund der Änderung in § 4 waren auch Änderungen in den §§ 8 und 9 (kein Abstellen auf die Betriebsstätten in den einzelnen Gemeinden) erforderlich.

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 7): Entsprechend einer Empfehlung des Rechnungshofes soll die Abrechnung der ORF-Beitrags Service GmbH mit dem ORF neu geregelt werden, um dem ORF eine bedarfsorientierte Liquiditätssteuerung zu ermöglichen.

Zu Z 9 (§ 12 Abs. 4): Im Sinne einer kostengünstigen und effizienten Vollziehung soll für Verfahren nach § 12 Abs. 2 dasselbe Prozedere vorgesehen werden, wie es in § 15 Abs. 9 für Befreiungsverfahren geregelt ist (automatisierte Erledigung).

Zu Z 10 (§ 15 Abs. 4): Der Umfang der Abfrageberechtigung der ORF-Beitrags Service GmbH hinsichtlich nicht sensibler Leistungen in der Transparenzdatenbank wird im Sinne der Rechtssicherheit und zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vollzugs der Vorgaben dieses Bundesgesetzes an jenen von anderen abfrageberechtigten Stellen angeglichen. Gemäß § 32 Abs. 5 erster Satz TDBG 2012 erhalten abfrageberechtigte Stellen des Bundes zu Erfüllung des Überprüfungszwecks die Leseberechtigung für

jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung durch diese konkrete abfrageberechtigte Stelle für eine bestimmte Aufgabe jeweils erforderlich sind.

Zu Z 11 (15 Abs. 8a): Die Aufgabe des Hauptwohnsitzes des Befreiten soll auch in Zukunft ex lege zum Erlöschen der Befreiung führen (wie derzeit in § 53 Fernmeldegebührenordnung geregelt).

Zu Z 12 (§ 17 Abs. 8): Im Sinne der Rechtsprechung soll klargestellt werden, dass Inkassobüros als Verantwortliche im Sinne der DSGVO zu qualifizieren sind.

Zu Z 13 (§ 21 Abs. 2): Dass die Beiträge einmal jährlich zu entrichten sind, es sei denn, es wird ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist technisch und operativ schwer umsetzbar. Daher soll die bisherige Regelung bis zum 31.12.2027 in Kraft bleiben.

Zu Z 14 (§ 22 Abs. 3): Die §§ 4, 8, 9 sowie 5 Abs. 3 und 4 sollen vorerst nur bis 31. Dezember 2027 in Kraft bleiben. Danach sollen wieder die bisherigen bzw. entsprechende Regelungen in Kraft treten.“

Mit einem im Zuge der Debatte im Plenum des Nationalrates eingebrochenen und beschlossenen Abänderungsantrag wurden insbesondere redaktionelle Versehen beseitigt und Klarstellungen in Bezug auf das In- und Außerkrafttreten der einzelnen Bestimmungen vorgenommen. Die neuen Gebührenregeln für Unternehmen und Haushalte sollen vorerst nur für zwei Jahre gelten, wobei in Bezug auf die Berücksichtigung der Wohnkosten eine Ersatzregelung vorgesehen ist.

Der Ausschuss für Verfassung und Föderalismus hat den gegenständlichen Beschluss des Nationalrates in seiner Sitzung am 7. Oktober 2025 in Verhandlung genommen.

Berichterstatterin im Ausschuss war Bundesrätin Gabriele **Kolar**.

Gemäß § 30 Abs. 2 GO-BR wurde beschlossen, Bundesrätin Simone **Jagl** mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen zu lassen.

An der Debatte beteiligten sich die Mitglieder des Bundesrates Klara **Neurauter** und Mag. Franz **Ebner**.

Bei der Abstimmung wurde mehrstimmig beschlossen, gegen den Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben (dafür: V, S, dagegen: F).

Zur Berichterstatterin für das Plenum wurde Bundesrätin Gabriele **Kolar** gewählt.

Der Ausschuss für Verfassung und Föderalismus stellt nach Beratung der Vorlage mehrstimmig den **Antrag**, gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 2025 10 07

Gabriele Kolar

Berichterstatterin

Mag. Franz Ebner

Vorsitzender